

91. ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „SONDERBAUFLÄCHE – MÖBELMARKT“ (IKEA)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
	<p><u>Straßenbauamt, Flaschenhofstraße 53, 90402 Nürnberg:</u> Das Straßenbauamt verweist auf das Schreiben vom 27.08.2002. Die darin genannten Auflagen und Einwendungen sind entsprechend:</p> <p>„Durch das o. g. Vorhaben sind keine Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des Straßenbauamtes Nürnberg unmittelbar betroffen. Aus dem den Raumordnungsunterlagen beiliegenden Verkehrsgutachten wird allerdings deutlich, dass sich aus dem Projekt am umliegenden Straßennetz in der Baulast der Städte Fürth und eventuell auch Nürnberg Folgemaßnahmen ergeben, für die ggf. Zuwendungen nach FAG bzw. GVFG beantragt werden. Es wird empfohlen, die vom Verkehrsgutachter vorgeschlagenen zusätzlichen Leistungsfähigkeitsnachweise bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu erstellen und zu bewerten. Ansonsten bestehen seitens des Straßenbauamtes Nürnberg keine Bedenken gegen das Vorhaben.“</p>	<p>Das Schreiben des Straßenbauamtes vom 27.08.2002 wurde mit Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 09.09.2002 an den Straßenbaulastträger, das Tiefbauamt der Stadt Fürth, weitergeleitet, damit dort die Möglichkeiten einer möglichen Zuwendung nach FAG bzw. GVFG geprüft werden.</p> <p>Die Bewertung der vom Verkehrsgutachter vorgeschlagenen zusätzlichen Leistungsnachweise im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ist nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Das Schreiben des Straßenbauamtes wurde deshalb mit Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 16.09.2002 an die Untere Landesplanungsbehörde weitergeleitet.</p> <p>Die Anregungen des Straßenbauamtes sind somit berücksichtigt.</p>